

# Vertrag

zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung „Am Pfefferberg“  
Am Pfefferberg 10, 04626 Schmölln

zwischen

der **Stadt Schmölln**

Markt 1, 04626 Schmölln

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade

- im folgenden „Stadt“ genannt -

und

der **Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Ostthüringen**

Kastanienstraße 2, 07549 Gera

vertreten durch den Regionalvorstand Herrn Uwe Werner

- im folgenden „Träger“ genannt -

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Träger betreibt die Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Rahmen seiner Konzeption. Hierbei ist seine Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Kindertageseinrichtung ist im Bedarfsplan nach § 20 ThürKitaG aufgenommen und für sie liegt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vor.
- (2) Die Aufgabe des Trägers ergibt sich aus allen Rechten und Pflichten der Trägerschaft einer solchen Einrichtung. Insbesondere sind dabei die einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl: S. 276) sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 11. September 2012 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gleiches gilt für die einschlägigen Rechtsverordnungen.

## **§ 2 Elternbeiträge**

Der Träger verpflichtet sich, die Elternbeiträge in entsprechender Höhe zu bemessen, um eine Deckung der erforderlichen Betriebskosten zu erzielen. Die Höhe der Elternbeiträge darf die von der Stadt Schmölln erhobenen Beiträge nicht unterschreiten. Darüber hinaus steht es dem Träger frei, Vereinbarungen über zusätzlich zu vergütende Leistungen mit den Eltern zu treffen. Für diesen Fall soll darauf hingewiesen werden, dass insoweit eine Erstattung des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen ist.

## **§ 3 Verpflegungskosten**

Die Personal- und Sachkosten für die Verpflegung werden zwischen den Eltern und dem Essenversorger direkt und kostendeckend abgewickelt. Ein Rechtsanspruch zur Deckung eventueller Fehlbeträge des Trägers aus der Verpflegung gegen die Stadt besteht nicht.

## **§ 4 Eigenbeteiligung des Trägers**

Der Umfang der jährlich durch den Träger gemäß § 21 Abs. 1 ThürKitaG zu erbringende Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz.

Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden.

Mögliche Eigenleistungen sind unter anderem nicht monetäre Leistungen wie zum Beispiel ehrenamtliches Engagement, Handwerkerarbeiten und Gestaltung des Außengeländes und/oder sachbezogene Spenden, Eigenmittel unter Ausschöpfung von Zuschüssen für Projekte und Maßnahmen, Engagement für das kulturelle und soziale Leben der Stadt etc.

## **§ 5 Finanzierung**

- (1) Der Träger verpflichtet sich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 2 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt erstattet dem Träger gemäß § 21 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 1 ThürKitaG den durch die Elternbeiträge und den Eigenanteil nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten.

Zu diesen Betriebskosten zählen:

- Kosten für das notwendige Fachpersonal lt. Kontennachweis

- angemessene Sachkosten für den laufenden Betrieb lt. Einzelnachweis
- Abschreibungen für notwendige und abgestimmte Investitionen lt. Kontennachweis
- Verwaltungskostenpauschale.

Dieser Anteil soll gemäß § 21 Abs. 4 ThürKitaG den Anteil, den die Stadt für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.

- (3) Die Kosten für das notwendige Fachpersonal werden in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 4 ThürKitaG höchstens in Höhe der Vergütungen vergleichbarer Angestellter und Arbeiter der Stadt einschließlich besonderer Aufwendungen (z. B. für die Altersvorsorge) anerkannt.
- (4) Die Stadt erkennt den Betreiber die erforderlichen Kosten für das notwendige Fachpersonal entsprechend der Mindestpersonalausstattung nach § 16 ThürKitaG an.

Deren Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze und die gewählten Betreuungsumfänge zu den Stichtagen 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni des laufenden Jahres.

- (5) Für die Dienstleistungen Unterhaltsreinigungen, Fensterreinigung, Wäschereinigung, Wirtschaftsdienst und Hausmeistertätigkeiten hat der Träger die Pflicht zur Einholung von mindestens drei Angeboten. Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen trägereigener Gesellschaften erfolgt die Anerkennung und Erstattung der Ausgaben nur bis zur Höhe des durch Ausschreibung ermittelten günstigsten Anbieters.
- (6) Das wirtschaftlichste Angebot dient als Grundlage für die Anerkennung als angemessene Sachkosten im Rahmen der Gesamtbetriebskosten.

Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und unterliegt der Prüfung und Genehmigung durch die Stadt.

- (7) Der Träger erstellt einen Haushaltsplan, welcher angeglichen an die Vorschriften über die Gliederungen und Gruppierungen der Haushaltspläne der Gemeinden nach Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist.

Um die Finanzierung für das neue Geschäftsjahr sicherzustellen, hat der Träger den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes jeweils bis zum 05. September eines Jahres für das darauffolgende Jahr einzureichen.

- (8) Der Haushaltsplan der Stadt bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Sofern diese Zustimmung nicht bis zum 01. Januar des neuen Haushaltsjahres erfolgt, gelten bis zu dessen Bestätigung die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO für den Träger entsprechend.

- (9) Überschreitungen der Ansätze im Haushaltsplan des Trägers sowie unvorhergesehene nicht geplante Ausgaben (z. B. bei Havarien) bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Diese Tatbestände sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.
- (10) Die Stadt gewährt dem Träger eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 255 Euro je Kind und Kalenderjahr (im Jahresdurchschnitt belegte Plätze). Die Pauschale wird jährlich um 2 % erhöht.

Mit dieser Pauschale sind nachfolgende Kosten abgegolten:

- Personal- und Arbeitsplatzkosten der Verwaltungsmitarbeiter und der Geschäftsführung
  - Kosten für Lohn – und Gehaltsabrechnung
  - Rechts- und Beratungskosten, Gerichtskosten, Abgaben an Diakonisches Werk und sonstige Vereine und Verbände
  - EDV-Kosten
  - sicherheitstechnische Betreuung
  - Porti, Frachten, Bankgebühren
  - sonstiges Verwaltungsbedarf
- (11) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben bis spätestens zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Stadt vorzulegen.

Durch den Träger am Ende des Jahres erwirtschaftete Überschüsse oder ausgewiesene Defizite (durch nicht geplante aber betriebsnotwendige Ausgaben) werden bis zum 30. April des Folgejahres an die Stadt zurückgezahlt bzw. durch die Stadt erstattet.

- (12) Der Träger wird auf der Grundlage der Personalbedarfsberechnung seinen Personaleinsatz für das kommende Kindergartenjahr planen und notwendige Anpassungen vornehmen. Sollten im Einzelfall die Kündigungsfristen über den 31.07. hinausgehen, verpflichtet sich die Stadt die Fachpersonalkosten bis zum Ende der Kündigungsfrist im Rahmen der Restkostenfinanzierung zu übernehmen. Bei schuldhaftem Verhalten des Trägers erfolgt keine Übernahme der Fachpersonalkosten.
- (13) Eine Erstattung von Abfindungszahlungen findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise kann die Stadt davon abweichen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Abfindung beruht auf der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses durch eine notwendige betriebsbedingte Kündigung oder durch einen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer notwendigen betriebsbedingten Kündigung und
- im Falle von pädagogischem Personal ist die Kündigung auf den Rückgang der Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagesstätten des Trägers und der sich daraus ergebenden Stellenanpassung gemäß Kita-Personalbedarfsberechnung insgesamt zurückzuführen und
- die zu zahlende Abfindung ist gerichtlich festgesetzt bzw. in einem gerichtlichen Abfindungsvergleich verhandelt worden.

Diese Tatbestände sind der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Unter Bekanntwerden ist nicht der Abschluss eines Vergleichs- und Gerichtsverfahrens zu verstehen, sondern bereits ein drohendes Verfahren.

- (14) Die Stadt zahlt jeweils am 10. jeden Monats Abschläge in Höhe von 1/12 des im Haushaltsplan der Stadt genehmigten Jahreszuschusses mit Ausnahme des Monats Januar, hier erfolgt die Zahlung am 15. des Monats.

## **§ 6 Investitionen**

Investitionen sind alle notwendigen Aufwendungen (Umbau-, Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen), die zusätzlich zu den allgemeinen laufenden Aufwendungen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

Die Abstimmung zwischen dem Träger und der Stadt über erforderliche Maßnahmen erfolgt auf Grundlage eines Finanzierungsplanes durch den Träger. Mit ihrer Zustimmung zum Investitionsbedarf verpflichtet sich die Stadt, entsprechende Abschreibungen (die Abschreibungszeiten richten sich grundsätzlich nach den jeweils geltenden AfA-Listen) zu finanzieren.

## **§ 7 Prüfrecht**

Die Stadt hat das Recht, sämtliche dieser Vereinbarung zugrunde liegende Einnahmen und Ausgaben des Trägers auf ihre Richtigkeit und Notwendigkeit zu prüfen. Sie kann ihr Prüfrecht auch auf eine Prüfbehörde übertragen. Der Träger hat der Stadt hierzu alle erforderlichen Unterlagen (Angebote, Verträge, Kontennachweise, Einzelbelege u. ä.) vorzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten, Kündigung, Schriftform**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Sie ist von beiden Seiten jeweils zum 31.12. (erstmals zum 31.12.2021) mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.
- (3) Diese Vereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Wirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahe kommen. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift